

Regelung über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl  
in der Fassung vom 1. Juni 1973

§ 1 Feststellung der beschränkten Teilnehmerzahl

(1) Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist.

Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die im Studienplan für einen oder mehrere Studiengänge vorgesehen sind.

(2) Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für eine bestimmte Lehrveranstaltung erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates. Sie setzt eine schriftliche Kapazitätsermittlung voraus und kann jeweils nur für ein Semester getroffen werden. Soweit eine Kapazitätsanalyse gem. § 92 HochSchG oder der an seine Stelle tretenden Vorschriften vorliegt, ist die darin festgestellte Studienplatzzahl maßgeblich. Eines besonderen Beschlusses bedarf es dann nicht mehr.

(3) Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl muss unverzüglich dem Präsidenten unter Beifügung der schriftlichen Kapazitätsermittlung angezeigt und im Fachbereich durch Aushang bekanntgegeben werden.

§ 2 Allgemeine Zulassungsgrundsätze

(1) Grundsätzlicher Beurteilungsmaßstab bei der Auswahl der Bewerber ist das Einhalten des Studienplanes durch den Studenten.

(2) Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

(3) Soweit der Studienplan dies vorschreibt, kann die Zulassung für alle Bewerber vom Nachweis notwendiger Vorkenntnisse abhängig gemacht werden, wie sie in vorangegangenen Lehrveranstaltungen vermittelt wurden.

(4) Aufnahmeprüfungen sind unzulässig.

§ 3 Auswahlgrundsätze bei der Zulassung

(1) Bevorzugt sind diejenigen Studenten zuzulassen, die sich einmal oder mehrfach in ununterbrochener Reihenfolge gem. dem Studienplan beworben haben, in Folge einer beschränkten Teilnehmerzahl jedoch abgelehnt wurden. Gleichgestellt werden diejenigen Studenten, die bis zu zweimal an der Lehrveranstaltung und an den notwendigen Erfolgskontrollen zwar regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben sowie solche, welche in Folge stationärer Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung nichtregelmäßig teilnehmen konnten.

(2) Bleiben nach Berücksichtigung der Studenten gem. Abs. 1 noch Studienplätze frei, so sind diejenigen Studenten zuzulassen, die sich in einem nach dem Studienplan für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semester oder im nächsthöheren Semester befinden. Nicht angerechnet werden Studienverzögerungen, soweit sie aus folgenden Gründen für den Bewerber unvermeidbar waren:

1. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl anderer Lehrveranstaltungen oder

2. Ausfall von Lehrveranstaltungen oder
3. besondere Belastung durch Lehrveranstaltungen im Zweifach bei Lehramtskandidaten oder
4. durch Wahrnehmung eines Amtes in der Selbstverwaltung entsprechend HochSchG und Satzung der Studentenschaft oder
5. durch stationäre Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen vor der letzten bestandenen Zwischen- oder Abschnittsprüfung, wenn eine Bewerbung zu einem früheren Zeitpunkt nach Maßgabe des Studienplanes nicht möglich war. Nach dem Studienplan verfrühte Bewerbungen bleiben hier unberücksichtigt.

(3) Nach Berücksichtigung der Studenten gem. Abs. 2 sind diejenigen Studenten zuzulassen, welche die vorgesehene Semesterzahl um mehr als ein Semester überschritten haben, oder zu der Lehrveranstaltung bereits zugelassen waren, jedoch die erforderliche Teilnahme nicht aufgenommen oder zu einem Zeitpunkt eingestellt haben, an dem ein Nachrücken eines anderen abgewiesenen Bewerbers nicht mehr möglich war.

(4) An nächster Stelle sind Studenten zuzulassen, die zwar verzögerungsfrei studiert, die vorgesehene Semesterzahl jedoch noch nicht erreicht haben. An letzter Stelle sind sonstige Bewerber zuzulassen.

(5) Für die Zulassung ist der Fachbereich oder die von ihm beauftragte Stelle zuständig.

(6) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind durch Aushang in dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachbereich bekanntzumachen:

1. Die Teilnehmerhöchstzahl gem. § 1 Abs. 2.
2. Die Gesamtzahl der Bewerbungen, Zulassungen und Ablehnungen.
3. Die Zahl der Zulassungen jeweils geordnet nach den Auswahlgrundsätzen gem. Abs. 1 - 4.
4. Die Namen der zugelassenen und abgelehnten Bewerber.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat.

#### § 4 Zentrale Zulassung zu mehreren Lehrveranstaltungen

(1) Alle Anmeldungen zu parallel angebotenen Pflichtveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, für die im Studienplan keine bestimmte Reihenfolge vorgesehen ist, müssen bei der gem. § 3 Abs. 5 zuständigen Stelle erfolgen. Meldet sich ein Student zu mindesten zwei derartigen Pflichtveranstaltungen an, so kann er Präferenzen angeben, die der Fachbereich möglichst zu berücksichtigen hat. Der Fachbereich kann jedoch entgegen den angegebenen Präferenzen entscheiden, wenn dadurch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität oder ein verzögerungsfreies Studium erreicht werden kann.

(2) Bei Wahlpflichtveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ohne schwerpunktbildenden Charakter gelten die Grundsätze von Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei Wahlpflichtveranstaltungen mit schwerpunktbildendem Charakter (§ 26 Abs. 1 HochSchG) trifft diese Wahl ausschließlich der Student. Die Zulassung erfolgt entsprechend § 2 und 3.

#### § 5 Sonderbestimmungen

(1) Bei der Vorgabe der Plätze für Examenskandidaten und Examensprüfungsarbeiten ist der Zeitpunkt der Anmeldung nach Erbringung der sonstigen für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Studienleistungen maßgebend. Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Ist eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl mehreren Studiengängen zugeordnet, so kann der Fachbereichsrat getrennte Höchstzahlen für die Teilnehmer der einzelnen Studiengänge festlegen. Werden hierdurch Studiengänge betroffen, die einem anderen Fachbereich zugeordnet sind, so erfolgt die Festlegung im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen. Wird die Höchstzahl für einen bestimmten Studiengang nicht ausgeschöpft, so sind die Teilnehmerhöchstzahlen für die übrigen Studiengänge entsprechend zu erhöhen.

#### § 6 Semesterzählung

(1) Semester im Sinne dieser Regelung ist regelmäßig das Fachsemester, das sich aus dem Zeitpunkt der Einschreibung für den betreffenden Studiengang oder das betreffende Fachgebiet ergibt. Werden Studiensemester eines anderen Studienganges als Fachsemester anerkannt, so werden sie wie unvermeidbare Studienverzögerungen gem. § 3 Abs. 2 behandelt.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt zum Wintersemester 1973/74 in Kraft. Alle vor diesem Semester für den betreffenden Studiengang immatrikulierten Studenten gelten als einmal abgelehnt und sind entsprechend § 3 Abs. 1 zu behandeln. Überschreitet die Zahl der Bewerber die Zahl der Plätze, so sind vorrangig diejenigen Studenten zuzulassen, welche durch eine erfolgreiche Teilnahme die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studienabschnitts- oder Abschlussprüfung erlangen würden.

#### § 8 Übergangsregelung

(1) Soweit noch kein Studienplan gem. § 26 HochSchG vorliegt, werden die erforderlichen Einordnungen der Lehrveranstaltungen in den Studiengang durch Beschluss des Fachbereichsrates getroffen. Dies betrifft insbesondere

1. die Klassifizierung als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltung sowie als schwerpunktbildende Lehrveranstaltung,
2. die Zuordnung zu bestimmten Semestern,
3. die Festlegung einer bestimmten Reihenfolge,
4. erforderliche Vorkenntnisse.

(2) Der Präsident kann die in § 7 Satz 1 vorgesehene Frist in Einzelfällen hinausschieben, wenn und soweit ihrer Einhaltung schwerwiegende Gründe entgegen stehen. Er hat den Senat unverzüglich zu unterrichten.

Die vorstehende Regelung wird entsprechend Senatsbeschluss vom 1. Juni 1973 hiermit veröffentlicht.

65 Mainz, den 4. Juni 1973

(Beckmann)